



Referent: Franz Arbeithuber

Leiter der Fachabteilung für **Bauwirtschaft** innerhalb des
Geschäftsbereiches für **Bauangelegenheiten (GB III)**
im **Magistrat der Stadt Steyr.**

Mobil 0676 / 9674607

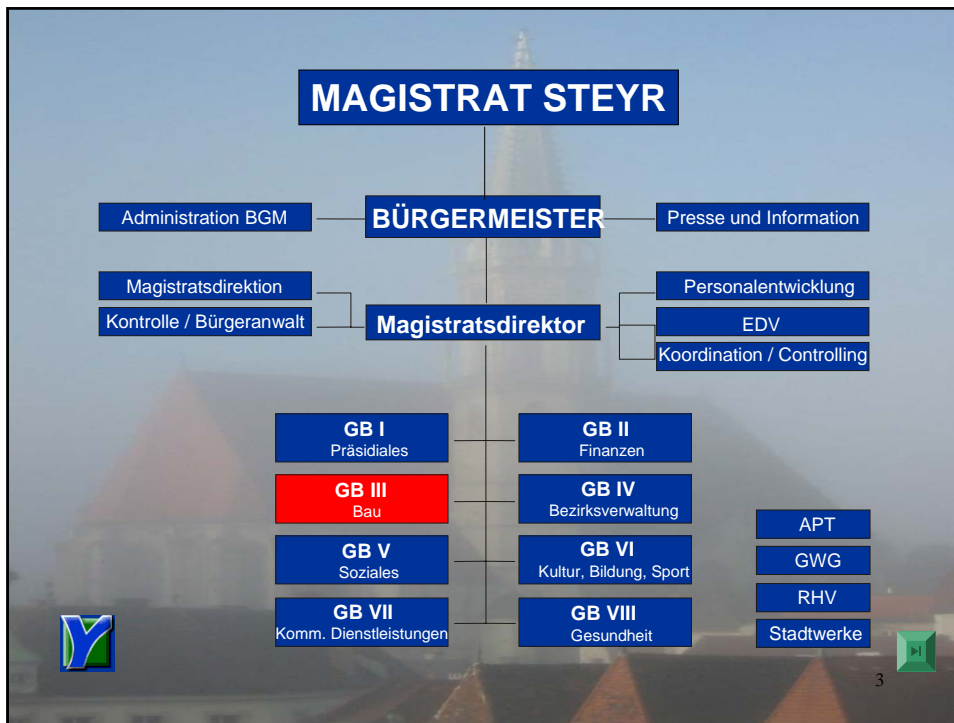
Tel. 07252 / 575 280

Fax 07252 / 575 298

E-mail bauwirtschaft@steyr.gv.at

4400 Steyr, Stadtplatz 27, Zimmer 310





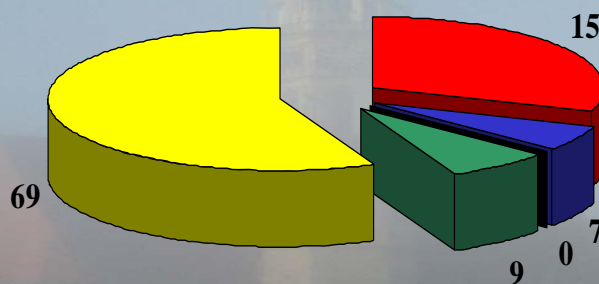
- ### Fachabteilungen des GB III – Bauangelegenheiten
1. Bauwirtschaft und Sachverständigendienst
 2. Vermessung
 3. Stadtentwicklung und Stadtplanung
 4. **Hochbau**
 5. Altstadterhaltung, Denkmalpflege, Stadterneuerung
 6. **Tiefbau**
 7. Baurecht
- 4

**Verteilung der Vergabeverfahren 2005
mit Gremialbeschuß im Unterschwellenbereich
im GB III - Anzahl der Verfahren**



- Direktvergaben
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Nicht Offene Verfahren
- Offene Verfahren

**Verteilung der Vergabeverfahren 2005
mit Gremialbeschuß im Unterschwellenbereich
im GB III in % der Auftragssumme**



- Direktvergaben
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Nicht Offene Verfahren
- Offene Verfahren

Inhalt meines Beitrages

- Subschwellenwerte
- Verfahrensarten
- Wahl der Vergabeverfahren
- Direktvergabe
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntmachung



7

Subschwellenwerte



8

Subschwellenwerte

Baufträge:

Sub-Schwellenwerte (Nettoauftragswert kleiner)

		(für SA)
▪ Direktvergabe (§41),(für SA §201) Alt,(§27 / 1)	40.000 20.000	60.000
▪ Verhandlungsverfahren oB(§38)+ Ausnahmen (§28/2)(§195) Alt,(§26 / 3)+Ausnahmen(§25/4,§26/3)	80.000 80.000	
▪ Nicht offenes Verfahren oB(§37) Alt,(§26 / 1)	120.000 120.000	
▪ Verhandlungsverfahren mB(§38) Ausnahmen (§28/1)(§195) Alt,(§25 / 3)	350.000 Erfolgslos. Erstverf. Unmögl.glob.Preisg estalt	



9

Subschwellenwerte

Liefer und Dienstleistungsaufträge:

Sub-Schwellenwerte (Nettoauftragswert kleiner)

		(für SA)
▪- Direktvergabe (§41),(für SA §201) Alt,(§27 / 1)	40.000 20.000	60.000
▪ Verhandlungsverfahren oB (§38)+ Ausnahmen (§29/2,§30/2)(§195) Alt,(§26 / 3)+Ausnahmen(§25/4,§26/3)	60.000 40.000	
▪ Nicht offenes Verfahren oB (§37) Alt,(§26 / 1)	80.000 60.000	
▪ Verhandlungsverfahren mB (§38)+ Ausnahmen (§29/1,§30/1) Alt,Ausnahmen(§25/1),Sonderfall(§26/2)	211.000 236.000	



10

Subschwellewerte Geistige Dienstleistungen:

Sub-Schwellewerte (Nettoauftragswert kleiner)

		(für SA)
▪ Direktvergabe (§141),(für SA§201) Alt,(§27 / 1)	40.000	60.000
▪ Verhandlungsverfahren oB (§38) + Ausnahmen (§29/2,§30/2),(§195) Alt,(§26 / 3) Ausnahmen(§25/6,§26/3)	60.000	60.000
▪ Nicht offenes Verfahren oB (§37) Alt,(§26 / 1)	120.000	60.000
▪ Verhandlungsverfahren mB (§38)+ Ausnahmen (§29/1,§30/1 Alt,Ausnahmen(§25/5))	211.000	236.000
▪ Verh.Verf.mit 1 Bieter oB (§ 141 Abs 3) wirtschaftlicher Wettbewerb aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar Alt, (§ 26 / 4)	105.500	(halber Wert §12, Abs 1 Z1 oder 2) 130.000 SZR
▪ Geladener Wettbewerb (§39)	211.000 +	genügend geeign. Teiln.bekannt



Verfahrensarten §§ 25 bis 41 (für SA §§192 bis 203)



12

Verfahrensarten (§25)(§192)

Bisherige:

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren (mit und ohne Bekanntmachung)
- Verhandlungsverfahren (mit und ohne Bekanntmachung)
- Rahmenvereinbarung
- Elektronische Auktion
- Direktvergabe
- Wettbewerbe

Neue:

- Dynamisches Beschaffungssystem
- Wettbewerblicher Dialog



13

Im Oberschwellenbereich zulässige Verfahrensarten

Bisher:

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit / ohne Bekanntmachung
- Wettbewerbe

Neu:

- Rahmenvereinbarung
- Elektronische Auktion
- Dynamisches Beschaffungssystem
- Wettbewerblicher Dialog



14

Im Unterschwellenbereich zulässige Verfahrensarten

Bisher:

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit / ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit / ohne Bekanntmachung
- Direktvergabe
- Rahmenvereinbarung
- Elektronische Auktion
- Wettbewerbe

Neue:

- [Dynamisches Beschaffungssystem](#)
- [Wettbewerblicher Dialog](#)



15

Verfahrensarten

Arten der Wettbewerbe (§ 26) (§193 für SA)

- **Ideenwettbewerbe**
sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.



16

Verfahrensarten

- **Realisierungswettbewerbe**
sind Wettbewerbe, bei denen im **Anschluss an** die Durchführung eines **Auslobungsverfahrens nach § 26 Abs. 2 ein Verhandlungsverfahren** zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages nach § 30 Abs. 2 Z 6 bzw. § 195 Z 12 mit dem / den **Gewinnern des Wettbewerbes** durchgeführt wird.

Die Durchführung von Wettbewerben hat im Wege eines **offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes** zu erfolgen. Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen *Wettbewerb* wählen.



17

Wahl der Vergabeverfahren



18

Wahl der Vergabeverfahren

- **Gemeinsame Regelungen für OSB und USB**
- **Freie Wahl zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**
- **die anderen Verfahren nur auf Grund der vorgesehenen Bestimmungen (§§ 28 - 36 OSB und USB)**
- **für den USB sind gesondert, zusätzliche Verfahren bzw. zusätzliche Möglichkeiten angeführt (§§ 37 - 42 nur USB)**



19

Übersicht der Preisgrenzen im Unterschwellenbereich öff. AG (1)

€5.278.000,-- bzw. 211.000,--	OV NOV mB VV mB (Voraussetzungen nach §§ 28 bis 30) VVoB bzw. VV mit 1 Unternehmen (Voraussetzungen nach §§ 28 bis 30) VVoB – Liefer- und DL günstige Gelegenheit VVoB – alle Leistungen, wenn NOVoB kein geeignetes Ergebnis
--	---



20

Übersicht der Preisgrenzen im Unterschwellenbereich öff. AG (2)

€350.000,--	VV mB - Bauaufträgen (§ 38 Abs. 1)
€211.000,--	VV mB - Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 38 Abs. 1)
€120.000,--	NOV oB - Bauaufträge



21

Übersicht der Preisgrenzen im Unterschwellenbereich öff. AG (3)

€105.500,--	VV mit nur einem (!) Unternehmer bei geistigen DL – Vorsicht bei Anwendung !
€80.000,--	VV oB - Bauaufträge NOV oB - Liefer- und Dienstleistungsaufträge
€60.000,--	VV oB - Liefer- und Dienstleistungsaufträge (auch geistige DL)



22

Übersicht der Preisgrenzen im Unterschwellenbereich öff. AG (4)

€40.000,--	Direktvergabe – alle Leistungen
------------	------------------------------------



23

Direktvergabe



24

Direktvergabe (§41) bzw. §201)

Direktvergabe ist **nur zulässig, wenn**

1. der geschätzte Auftragswert
€40.000 bzw. €60.000 nicht erreicht, **oder**



25

Direktvergabe (§41) bzw. §201)

2. a) eine Einladung zur Vorlage von Projekten oder Projektideen im Wege einer öffentlichen Interessentensuche erfolgte, **oder**
b) transnationale Lenkungsorgane eingerichtet wurden bzw. mehrere Mitgliedstaaten an der Verwirklichung des Projektes beteiligt sind, **oder**
c) diese Projekte von der Kommission nach Durchführung eines Auswahlverfahrens akzeptiert wurden.



26

Direktvergabe

- Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten **unverbindlichen Preisauskünfte** (Fax, E-mail, tel.) sind entsprechend **zu dokumentieren**.
- **Mindestinhalt:** Aktenvermerk (§42 Abs.2). Gegenstand, Auftragswert, Name des Auftragnehmers



27

Direktvergabe

- Auch **vollständige Ausschreibungsunterlage** samt Leistungsverzeichnis unter Anwendung Allgemeiner und Besonderer Geschäftsbedingungen ist **als Grundlage** einer unverbindlichen Preisauskunft **möglich**.
- Für **verbindliche Angebote** ist ein **förmliches Verfahren** z.B. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung **erforderlich**.



28

Direktvergabe

- Leistungen dürfen nur von einem befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer bezogen werden.
- Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.(§§68 bis 78).
- Lt.§78 Nachweise sind entbehrlich, sofern aufgrund der Einschätzung des AG keine Zweifel bestehen.




29

Direktvergabe

- An Unternehmer, gegen die ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit für diesen Auftrag ausreicht.



30



Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (VV oB)



31



Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung VV oB

- bei **Baufträgen**, der geschätzte Auftragswert **€80.000** nicht erreicht, oder
- bei **Liefer- und DL-Aufträgen**, der geschätzte Auftragswert **€60.000** nicht erreicht, **oder**



32

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung VV oB

- bei einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt, oder



33

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (VVoB)

- im Rahmen eines durchgeführten **nicht offenen Verfahrens oB** kein oder **kein im Sinne dieses Bundesgesetzes geeignetes Angebot** abgegeben oder kein Teilnahmeantrag gestellt worden ist und die **ursprünglichen Bedingungen** für den Auftrag **nicht grundlegend geändert** werden.



34

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung VV oB §102 u.105

- Aufforderung zur Anbotsabgabe in nicht diskriminierender Weise an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer. Dies ist vorab zu prüfen und festzuhalten!

Möglicher Nachweisverzicht nach §78 bei Bauauftr. bis 120.000€ und bei Liefer- u. Dienstleist. Auftr. bis 80.000€ wenn AG kein Zweifel an Eignung des Bieters hat.



35

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung VV oB §102 u.105

- Wechsel des Bieterkreises so häufig wie möglich. Nach Möglichkeit kleine und mittlere Unternehmen beteiligen.
- Anzahl der aufzufordernde Unternehmen **entsprechend der Leistung, mindestens jedoch 3** bei Existenz einer hinreichenden Anzahl geeigneter Unternehmen, sofern die Leistung nicht nur von 1 erbringbar, oder dringliche zwingende Gründe dagegen vorhanden sind.



36

Regeln für das VVoB+VVmB (§ 105)

- **Pflicht** zumindest zu einer **Verhandlungsrunde über gesamten Leistungsinhalt**, wenn mehrere Bieter vorhanden sind

Ausnahmen - keine Pflicht sondern ein Kann bei:

- VV oB im OSB und
- VV oB und VV mB im USB
- VV mit nur einem Bieter



37

Regeln für das VVoB+VVmB (§ 105)

- AG kann sich in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, mündliche Verhandlungen nur mit dem Erstgereihten nach schriftlicher Anbotsabgabe zu führen, sofern „vollständig und vergleichbare Angebote“ abgegeben wurden. Mit übrigen nur, wenn mit bestgereihtem kein erfolgreiches Verhandlungsergebnis erzielbar.



38

Regeln für das VVoB+VVMb (§ 105)

- Durch Informationen des AG darf es zu keiner Diskriminierung einzelner Bieter kommen. Der Vorgang der Verhandlungen hat nach vorab festgelegten Zuschlagskriterien zu erfolgen. Diese dürfen nicht verändert werden, sofern dies in der Ausschreibung nicht anders festgelegt wurde.



39

Regeln für das VVoB +VVMb (§ 105)

- Short-Listing (Verringerung der Angebote) anhand der Zuschlagskriterien ist zulässig, jedoch vorweg bekannt zu geben (sofortige Mitteilung über Ausscheiden)
- Abschluss der Verhandlungen ist vorab bekannt zu geben (last call), sofern nicht bereits in Ausschreibung fixiert.



40

Regeln für das VVoB +VVmB(§ 105)

- „ ... Sofern nur ein geeigneter Bieter verbleibt, sind Verhandlungen nur mit einem Bieter in der Schlussphase zulässig.“
- Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Verfahrens möglich
- Anzahl und Namen der Bieter sind bis zur Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.



41

Verhandlungsverfahren mit vorherige Bekanntmachung (VV mB)



42

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro **211.000,--**
- **Baufträge** bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro **350.000,--**
- dh.: VVmB bis zu den angeführten Preisgrenzen ohne Vorliegen der in §§ 28 bis 30 normierten Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens möglich.



43

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

- **Bekanntmachung** nach einschlägigen Publikationsmedien (§§46, 50-52,55)
- **Teilnahmeanträge der Interessenten** können brieflich, elektronisch, telefonisch od. per Fax erfolgen. Allen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen ist die rechtzeitig beantragte Teilnahme zu gewähren. Leistungsfähigkeit ist mit Abgabe des Teilnahmeantrages abzugeben.



44

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

- Benötigt der Teilnehmer zur Leistungserfüllung **Subunternehmer**, hat er die in Frage kommenden mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben und deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit dabei nachzuweisen.



45

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

- Der AG darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der **Einreichfrist Kenntnis erlangen**. Danach Öffnung und Prüfung der Teilnahmeanträge mit Niederschrift der wesentlichen Umstände der Beurteilung. Auf Verlangen ist dem Bewerber Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Niederschrift zu geben.



46

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

Die **Teilnehmeranzahl** entsprechend der auszuführenden Leistung **und** die objektiven nicht diskriminierenden **Auswahlkriterien** sind vom AG **in der Bekanntmachung festzulegen**.

Die **Teilnehmerzahl** darf bei Existenz ausreichender befugter leistungsfähiger zuverlässiger Unternehmen **nicht unter 3 liegen**.



47

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

▪ Mehr Teilnehmer als die festgelegte Zahl:

Auswahl der besten Teilnehmer durch den AG anhand der festgelegten Auswahlkriterien mit Festhalten der maßgeblichen Gründe für die Auswahl in nachvollziehbarer Form.

Die nicht in die Auswahl gekommenen Bewerber sind vom AG unverzüglich, jedenfalls aber 1 Woche (3 Tage bei verkürztem Verfahren) nach Ablauf der Auswahl unter Bekanntgabe der Gründe für die Nicht-Zulassung zu verständigen. Ausnahme bei Gefährdung von öffentlichen Interessen, Geschäftsinteressen der Bieter oder des freien und lauterem Wettbewerbes.



48

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: VVmB (§103)

- **Weniger Teilnehmer als die festgelegte Zahl:**

Im OSB dürfen keine zusätzlichen Bewerber geladen werden.

Im USB dürfen zusätzliche Unternehmen in das Verfahren einbezogen werden.

Gleichzeitige schriftliche Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe mit den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen durch den AG.



49

Diskussion und Fragen



50



Vielen Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Franz Arbeithuber,
07252 / 575-280,
bauwirtschaft@steyr.gv.at



51



Pause

10:45 - 11:00



52